

13.03.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die neunzehnte Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Ände-
rung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Punkt 1 b) der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 7 (§ 7 Abs. 1,
§ 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SchwbG)
Art. 9 Abs. 2, 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

'Artikel 7 a'
Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekannt-
machung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1421,
1550), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 4 des Gesetzes
zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften
(Beschäftigungsförderungsgesetz 1990) vom 22.12.1989
(BGBl. I S. 2406) wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am **14. MRZ. 1990**

- 2 -

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und angefügt:
"soweit diese Beschäftigungsverhältnisse nicht ruhen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Arbeitsplätze im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 nur die Stellen, auf denen die genannten Personen beschäftigt werden. Stellen auf denen das jeweilige Rechtsverhältnis (z.B. Arbeits-, Dienstverhältnis) und somit auch die Hauptpflicht des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung und die des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung ruhen, sind keine Arbeitsplätze im Sinne des Gesetzes. Es würde Sinn und Zweck des Schwerbehindertengesetzes widersprechen, solche Plätze als beschäftigungs- und ausgleichsabgabepflichtig auszuweisen, da auf diesen Stellen niemand, auch kein Schwerbehinderter, eingestellt werden kann. Die für das ruhende Verhältnis eingestellte Ersatzkraft wird dagegen voll mitgezählt.